

BGer 9C 178/2016 vom 17. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_178_2016

FR: TF 9C 178/2016 du 17 juin 2016

IT: TF 9C 178/2016 del 17 giugno 2016

Regeste

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen bei Bezug einer Invalidenrente (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG) und zu Berechnung und Höhe der Leistungen (Art. 9 Abs. 1 ELG) korrekt dargelegt. Ebenso zutreffend sind die vorinstanzlichen Ausführungen zur Anrechnung von Mietzinsen inkl. Nebenkosten als Ausgaben (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG) und hinsichtlich der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung der Mietzinsanteile von Personen, die nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen sind (Mietzinsaufteilung; Art. 16c ELV). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Umstritten ist einzig (vgl. Art. 107 Abs. 1 BGG), ob die Ausgleichskasse eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung von drei nicht leistungsberechtigten Personen vornehmen durfte. Die Versicherte bestreitet im Grundsatz nicht, dass bei der Mietzinsaufteilung nach Köpfen - anders als beim Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf - nicht zwischen einer erwachsenen Person und einem Kleinkind zu unterscheiden ist (Urteil 9C_210/2014 vom 6. Mai 2014 E. 1.2; vgl. E. 1.3 des angefochtenen Entscheides), sondern rügt lediglich, die Vorinstanz habe falsch subsumiert, indem sie das erwähnte Urteil auf einen unpassenden Sachverhalt übertragen habe.

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat einen relevanten Unterschied zum Sachverhalt, welcher dem Urteil 9C_210/2014 vom 6. Mai 2014 zugrunde lag, verneint. Es hat erwogen, dass auch ein Säugling - wie ein Kleinkind - einen Schlafplatz benötige und dessen Kleider sowie andere

persönliche Gegenstände in der Wohnung aufbewahrt würden; ausserdem halte sich der Säugling in den Gemeinschaftsräumen auf und benutze die sanitäre Infrastruktur (Küche und Bad) zumindest mittelbar mit. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Zwar war der Enkel der Versicherten im Anpassungszeitpunkt (Dezember 2013) in der Tat erst wenige Tage alt, während im Urteil 9C_210/2014 von einem Kleinkind die Rede ist. Die Beschwerdeführerin vermag jedoch nicht darzutun, inwiefern dies in Bezug auf die Mietzinsaufteilung gemäss Art. 16c ELV relevant sein sollte. Sie übersieht insbesondere, dass es in diesem Zusammenhang allein auf das gemeinsame Bewohnen ankommt, und nicht auf die Mitfinanzierung (etwa durch eine Mietbeteiligung eines zusätzlichen Mieters) oder die Anzahl benutzter Zimmer bzw. Quadratmeter (vgl. BGE 127 V 10 E. 6b S. 17). Dem hat das kantonale Gericht mit dem Hinweis auf den sowohl bei einem Säugling als auch bei einem Kleinkind notwendigen Raumbedarf sowie auf die hier wie dort erforderliche (mittelbare) Benutzung der Wohnung, insbesondere von Bad und Küche, Rechnung getragen. Dass ein Kleinkind sich im Gegensatz zu einem Neugeborenen in der Wohnung bewegt, führt - entgegen der Auffassung der Versicherten - nicht zu einer wesentlich anderen Ausgangslage und begründet daher keine Ausnahme vom Grundsatz der Mietzinsaufteilung nach Köpfen. Der Umstand, dass das mitbewohnende Kind jünger als zwölf Monate ist, kann insbesondere nicht mit den anerkannten Ausnahmetatbeständen - etwa mit einer rechtlichen bzw. moralischen Verpflichtung zum Zusammenwohnen (vgl. BGE 130 V 263 E. 5.3 S. 268) oder der Nutzung des grössten Teils der Wohnung durch einen einzelnen Mieter (vgl. BGE 127 V 10 E. 5d S. 16) - verglichen werden. Damit entfällt die geltend gemachte Festlegung einer Altersgrenze für die Mietzinsaufteilung, d.h. die Berücksichtigung von Kleinkindern erst ab einem Alter von einem Jahr, ohne weiteres.

E. 3.3

Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist somit bundesrechtskonform. Mit der vom kantonalen Gericht bestätigten Rückforderung unrechtmässig ausgerichteter Ergänzungsleistungen (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG) von Fr. 1'545.- und der entsprechenden Neuberechnung der Ergänzungsleistung ab Dezember 2013 hat es demnach sein Bewenden. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.